

## **§ 1** **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule „Am Zschopenberg“ Zschopau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Zschopau.

## **§ 2** **Zweck**

- (1) Der Verein hat das Ziel, die allseitige Entwicklung der Kinder zu fördern. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden die Schüler der Grundschule „Am Zschopenberg“
- ◆ bei Initiativen im Bereich von Kunst, Kultur und Sport unterstützt;
  - ◆ bei Partnerschaften mit anderen Schulen gefördert;
  - ◆ unterstützt, indem bedürftigen Kindern die Teilnahme an Klassenfahrten, Studien-fahrten und Schullandheimaufenthalten ermöglicht wird;
  - ◆ bei der weiteren Verbesserung der Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln in den verschiedenen Fachbereichen gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) verwendet.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

#### **§ 4** **Mittel**

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- ◆ Mitgliedsbeiträge
- ◆ Veranstaltungen
- ◆ Spenden jeglicher Art
- ◆ Überbeträge aus der Milch- bzw. Getränkeversorgung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5** **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insofern sie den Verein in seinen Bestrebungen und die Interessen der Grundschule „Am Zschopenberg“ unterstützen wollen. Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- A) mit dem Tod des Mitgliedes
- B) durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied zugehen.
- C) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.
- D) wenn das Kind des Mitgliedes die Grundschule „Am Zschopenberg“ verlässt, endet automatisch die Mitgliedschaft, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich seine weitere Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

#### **§ 6** **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag gilt als Mindestbeitrag. Die Beiträge sind am Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

## **§ 7** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

- ◆ Vorsitzenden
- ◆ Stellvertreter
- ◆ Schatzmeister
- ◆ Schriftführer
- ◆ Leiter der Grundschule „Am Zschopenberg“

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder vergrößert werden.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch nicht den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes berufen, sooft die Geschäftslage es erforderlich macht.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

## **§ 8** **Rechnungsprüfung**

Die Jahresabrechnung ist von Rechnungsprüfern zu prüfen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- ◆ Beitragshöhe
- ◆ Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht)
- ◆ Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- ◆ Wahl der Rechnungsprüfer
- ◆ Satzungsänderung (§11)
- ◆ Ausschluss von Mitgliedern

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzendem beantragt.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer im Falle §10 (Auflösung des Vereins) und §11 (Satzungsänderungen). In diesen Fällen ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich. Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10** **Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit der Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitgliedern entscheidend. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von 2 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Grundschule „Am Zschopenberg“, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
- oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklung von Kindern

## § 11

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vergl. §9).

Satzung beschlossen am 10.01.2013